Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen.

90. Wenn bey einer Handänderung von Liegenschaften durch die Parteyen eine falsche oder dem wahren Werthe des handändernden Gegenstandes nicht gleichkommende Anzeige gemacht, oder irgend ein Mittel gebraucht würde, der Bezahlung der Handänderungsgebühr oder eines Theiles derselben auszuweichen; desgleichen, wenn diese falsche Anzeige durch diejenigen, welche die Handänderungsakte ausfertigen, oder durch einen öffentlichen Beamten begünstiget, oder im Falle, daß sie Kenntniß davon hätten, nicht angezeigt würde, so soll jeder Fehlbare eine der vom betreffenden falsch angegebenen Gegenstande zu entrichtenden Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen und die Notarien oder öffentlichen Beamten, welche an diesen Uebertretungen Antheil genommen haben, sollen überdieß nach der Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

VII.

In Betreff des Abzugs von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

Art. 91. Dieser Abzug, welchen der Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Christmonat festsezt, soll vom 1. Jan. 1801 an bezogen werden.

Die Grundlage dieser Abgabe soll der jährliche Betrag des Gehaltes seyn, er möge Tag- Wochen- Monat- oder Jahrweise bestimmt seyn, in Geld, oder Früchten, oder Wohnungen, oder in sonst irgend etwas bestehen, und veränderlich oder unveränderlich festgesezt seyn.

92. Alle diejenigen, welche die Gehalte oder Entschädnisse auszuzahlen haben, oder welchen die Beamten oder Angestellten dieselben an den durch sie selbst eingezogenen Geldern abrechnen, sollen diesen Abzug besorgen, und im Falle, daß sie ihn versäumen würden, sollen sie dafür verantwortlich seyn und ihn selber bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Berichte der Petitionencommißion.)

3. Innet dem isolierten Bezirk der Berggemeinde Fahrneren, Distr. Wangen, liegen Weitweiden und Waldungen, deren in Rechtsamen eingetheilte Benutzung seit undenklichen Zeiten ein ausschließliches Vorrecht der dortigen Bürgerschaft war. Schon frühe fühlte die Gemeindsgenossenschaft von Fahrneren und ihre Obrigkeit, daß die Wohlfahrt dieser entlegenen Gemeinde auf der unzertrennlichen Verbindung des dasigen Güterbesitzes (in welchem damals auf dem Lande zugleich das Ortsbürgerrecht begriffen war) mit dem Weidrecht beruhe, daher bereits im Jahr 1575 dieser Gemeinde der Burgerzug gegen Aussere hochobrigkeitlich ertheilt wurde. Dieser Burgerzug ward auch in dem nemlichen und folgenden Seculis ferner bestätiget und auf eine frisch acquirierte Weitweide ausgedehnt. Im Jahr 1777 schlossen endlich, aus Anlaß eintger Mißhelligkeiten, die Gemeindsgenossen mit den Ausseren folgenden Verglich: der die Ausseren, die Weidrechte hinleihen oder ihr Weidrecht durch Andingung fremder Waare ätzen wollten, den Bürgern den Vorzug zu ertheilen verpflichtete. Hingegen thaten die Bürger Verzicht auf ihren Zug in allen Fällen, wo die Weidrechtsamen zugleich mit den Gütern veräusserl werden. Endlich machten sich die Gemeindsgenossen noch anheischig: aus ihren (dermalen durch Feuersbrünste erschöpften) Gemeindswaldungen den Ausseren, die inner ihrem Gemeindsbezirk Haus und Güter besitzen, Bau- und Zeunungsholz, und wann der Aussere auf seinem Gut wohnt, sogar auch Brennholz, durchaus wie einem Bürger, zu geben.

Mittelst dieses Vergleichs glaubte die Bürgerschaft von Fahrneren durch die Aufopferung eines Theils sowohl ihres Rechts als ihres Guts, mit allseitiger Einstimmung die Verbindung der Güter mit den Weidrechten, als der Grundlage ihres Wohlstandes, auf immer gesichert zu haben. Nun aber wollen die Ausseren denjenigen Theil des Vergleichs, der das Hinleihungs- und Veräusserungsrecht ihrer Weidrechtsamen einschränkt, nicht respectiren, weil aller Bürgerzug durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben sey; hingegen wollen sie den der Gemeinde lästigen und ihnen den Ausseren vortheilhaften Theil des Vergleichs, nemlich die Beholzung aus der Gemeindswaldung, beybehalten wissen. Dieser Prätension der Ausseren setzt die Gemeindsbürgerschaft folgendes Alternativum entgegen: Entweder bezieht sich das Gesetz vom 31. August nur auf allgemeine Rechte und Concessionen, nicht aber auf besondere Vergleiche, die in die Cathegorie der Bilateralcontracten gehören; oder wenn sich das Gesetz auch auf diese lezteren beziehen soll, so muß es nicht nur einen Theil, sondern den ganzen Vergleich zernichten. Im erstern Fall bleibt unter den im Vergleich enthaltenen Bedingungen der Bürgerzug; im andern Fall aber

ist die Gemeinde Fahrneren den Ausseren keine Beholzung mehr schuldig. Zu Ausmeidung von weitläufigen Rechtsstreitigkeiten bittet sich die Gemeinde Fahrneren als Erläuterung des Gesetzes vom 31. August den Entscheid von der Gesetzgebung aus.

Die Pet. Commißion rathet an, diese in das juridische Fach einschlagende Frage der Civilcommißion zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Gemeinde Sewen, Distr. Dornach, behauptet, in Berufung auf das Zeugniß des damaligen Reg. Commissairs B. Hubers, daß sie an der Ao. 1799 im Canton Solothurn stattgehabten Empörung keinen Antheil genommen habe und bittet daher um Befreyung der ihr auferlegten Insurrektionsbuße von 210 L., oder wenigstens, als eine sehr arme Gemeinde, um Nachlaß eines Theils derselben.

Im Vertrauen auf die Sachkenntniß und die Gerechtigkeit des Vollz. Raths, trägt die Pet. Commißion darauf an, diese Bittschrift an denselben zu verweisen. Angenommen.

5. In der Gemeinde Hütlingen ist es alten Herkommens, daß die Nutzung des gemeinen Landeigenthums periodisch alle 18 Jahre unter die vorhandenen Hausväter vertheilt wird, doch so, daß jeder progreßive erst nach 18 Jahren seiner haushäblichen Niederlassung, den vollen Genuß an dem Gemeindgut erlangt. Von 33 Hausvätern, so das Gemeindcorps dermalen bilden, wollen 29 bey dem alten Herkommen verbleiben, 4 aber verlangen: daß von der lezten Verloosung an zu rechnen, die Looszeit von 18 auf 9 oder 12 Jahre reduziert werde. Diesen Streit entschied die Verwaltungskammer vom Thurgau dahin: Daß, nach Ausgang der bereits laufenden Looszeit, die Dauer ferner von 18 auf 9 Jahre reduziert seyn soll. Die 4 aufgetretenen Bürger, unzufrieden über diesen Entscheid, verlangen in Correction desselben den Zuspruch ihres oberwähnten Begehrens von der Gesetzgebung.

Da dieser Streit von der competierlichen Behörde entschieden ist, und die allfällige Weitersziehung nicht an den gesetzg. Rath, sondern an die Vollziehung gehet, so wird nach dem Ermessen der Pet. Commißion, der gesetzg. Rath in die Bittschrift der 4 Bürger nicht eintreten. Angenommen.

6. In einer ausführlichen Vorstellung (von welcher mehrere Doppel vorhanden sind und also eines zu jedermanns Einsicht auf dem Canzleytisch liegen bleiben kann) stellt B. Jakob Claus, alt Statthalter zu Saffenwyl, Distr. Zofingen, C. Argau, in ihren Hauptzügen folgende merkwürdige Geschichte auf: Unterm 6. Nov. 1798 ward aus Anlaß der Elitenaufzeichnung, in Erwartung des B. Unterstatthalter Müllers, zu Saffenwyl eine Gemeindsversammlung abgehalten. Die damals vorgefallene öffentliche Deliberation beschloß der Exponent, als damaliger Muntzipal, nach seiner Sage, mit folgenden Worten: „Ich meines Theils weiß wohl „was ich thun will: ich und mein Haus wollen dem „Herren dienen, und wer mit mir eines Sinnes ist, „der stehe auf und spreche Ja und Amen!“

Ohne daß diese Rede damals einiges Aufsehen oder Ahndung erregte, gieng die Versammlung auseinander. Einige Zeit nachher warf das blinde Loos den Metzger Rudolf Matter, den sich so nennenden Hauptpatriot von Saffenwyl, unter die 18000 Mann Hilfstruppen. Der Matter wollte das auf ihn gefallene Loos entkräften und schalt den Petent, der dieß nicht zugeben wollte, öffentlich einen Schelm und Vaterlandsverräther. Für diese qualifizierte Scheltung faßte der Petent mit einer Injurienklage den Matter ins Recht. Matter, statt den eröffneten Rechtsgang zu befolgen, verband sich mit einigen seiner Vertrauten und denunzierte, in Berufung auf 4 genannte Zeugen, schriftlich den Petent unterm 29. April 1799 vor dem Kriegsgericht zu Arau, er habe 5 Monate vorher bey erwähnter Gemeindsversammlung folgenden aufrührischen Antrag gemacht: „Wenns allen ist wie mir, so wollen wir Hand in Hand „schlagen und uns wehren bis auf den lezten Tropfen „Blut, und keinen Mann einschreiben lassen. Es müsse „kein Mann zum Dorfe hinaus, sie wollen sich im „Dorfe wehren. Wer das begehrt, der stehe auf und „hebe die Hand empor und spreche Ja und Amen.“

Nachdem sich das Kriegsgericht durch die vorläufige suggestive Verhör von 5 Zeugen, von welchen 4 die Anzeige bejahten, von der Wahrhaftigkeit der Denuntiation versichert hielt, ward der Petent unterm 9. May gefänglich eingezogen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drukfehler.

In St. 300. Seite 1247. Sp. 2. Zeile 5. von unten, statt ihre Mittel, lies ihre ererbte Mittel.

1248. Sp. 1. Z. 21. lies noch vollends, so daß auf der einen Seite u. s. w.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 304.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 17 April 1801. Viertes Quartal. Den 27 Germinal IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworffen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 bz. in Bern, und 5 Fr. 5 bz. ausser Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commißion über die Bittschrift des Jakob Claus von Saffenwyl.)

Dieses erregte bey dem allgemeinen Bewußtseyn der Unschuld des Petenten, zu Saffenwyl eine solche Indignation, daß bereits unterm 10ten May durch ein von ihnen unterschriebenes Zeugniß, 72 Bürger von Saffenwyl die Falschheit der Anzeige und die Schuldlosigkeit des Petenten erklärten. Auf dieses Zeugniß wollte aber das Kriegsgericht, dem es sogleich vorgelegt wurde, aus Grund: es sey vorlaut, keine Rücksicht nehmen, sondern ließe noch den nemlichen Tag den Petent, wie er sagt, in einen die Menschheit empörenden Kerker werfen; daselbst auf barbarische Art gehalten, ward er endlich (nichts von dem Zeugniß der 72 Männern wissend) durch diese schnöde Behandlung, fürchterliche Drohungen und treulose Gnadversprechungen geängstiget, zu dem falschen Geständniß gebracht: Des Matters Denunziation sey Wahrheit. Alldieweil hierauf der alte, in seinem Gefängniß erkrankte, Petent ins Lazareth gebracht wurde, so beschied unterm 22. May das Kriegsgericht die 72 Männer, so das Zeugniß für die Unschuld des Petenten ausgestellt hatten, vor sich, und nachdem sie sämtlich, ungeachtet aller Zumuthungen und Drohungen, auf der Wahrhaftigkeit ihres Zeugnisses beharrten, ward ihr Zeugniß von dem Kriegsgericht als wahrheitswidrig und strafwürdig erklärt und die sämtlichen Signatärs zu einer Strafe, insbesonders ein Häfiker als Agent mit einer schweren Straffe belegt, und überdieß noch von dem Kriegsgericht 6 Geiseln von Saffenwyl in Arrest gesezt, „die „mit ihrem Leib und Vermögen sowohl für die Geld„bußen als das ruhige Betragen ihrer Gemeindsbürger „gutstehen sollten.“ Am 28. May dann verurtheilte das Kriegsgericht den Petent zu einem jährigen Festungsarrest und einer Buße von 200 Ldor. zu Handen der Republik samt Bezahlung der Verhaftskosten. Unterm 12. Juli 1799 ward aber der Festungsarrest in eine Gemeindseingränzung, und die Buße von 200 Ldor. in eine Buße von 1000 Franken verwandelt. Gericht-

lich um Erlegung dieser 1000 Fr. betrieben, bewarb sich unlängst der Petent bey dem Vollz. Rath um Nachlaß dieser Buße. Nach angehörtem Bericht des Reg. Statthalters und der Verwaltungskammer des C. Argau ward aber der Petent in seinem Begehren abgewiesen. An Sie, B. Gesetzgeber! wendet sich, auf diese Angaben gegründet, zulezt der Petent mit der Bitte, daß Sie entweder ihn von der Bußforderung der 1000 Fr. befreyen oder ihm eine Revision seiner Prozedur vor dem competierlichen Richter bewilligen. Da das erstere, so lange das kriegsgerichtliche Urtheil besteht, als Begnadigung nicht anders als auf den Vorschlag der Vollziehung geschehen könnte, so rathet Ihnen Ihre Pet. Commißion an, den 2ten Theil der Bitte der Criminalcommißion zur Untersuchung zu überweisen, indessen aber durch eine Einladung an die Vollziehung den Befehl an den Cantonsstatthalter von Argau ergehen zu lassen, daß mit der gerichtlichen Bußebetreibung gegen den Petenten bis auf den Beschluß des gesetzgeb. Raths innegehalten werde. Angenommen.

7. Die Gemeindsgenossen von Ober- und Niederkreuzlen im Distr. Grüningen, C. Zürich, die bisher nach Oetwyl kirchgehörig, aber nach Eßlingen gerichtpflichtig waren, wünschten, von dem Reg. Statthalter unterstüzt, aus mehrern speziosen Gründen, im Ganzen nur an ein Ort und zwar vorzüglich nach Oetwyl hinzugehören.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, dieses Begehren der Unterrichtscommißion zu überweisen. Angenommen.

8. In einer Bittschrift (verfaßt von B. Ronca) beschwert sich Karl Küchler von Luzern 1) über die nachtheiligen Folgen des lezten Wirthschaftsgesetzes für die neuen Wirthe; 2) über die Verhehlung oder vorsetzliche Nichtpublikation von Seite der Verw. Kammer zu Luzern eines Beschlusses des Vollz. Raths, der in Form eines Schreibens des Ministers des Innern vom 3. Febr. 1801 den sämtlichen Verwaltungskammern mitgetheilt wurde und für die neuen Wirthe die Erlaubniß enthielte, bis auf den 1. April 1801 ihren Gewerb fortzusetzen, indessen dann sich um die Bestätigung ihrer Patenten zu bewerben; 3) über die Partheylichkeit der Verwaltungskammer von Luzern, die, indem sie gestrenge ob der Abstellung der neuen Wirthschaften haltet, hingegen zu Reiche, 3 Stunden von der Stadt, dem Pastor loci die Bewilligung ertheilt, sein Pfarrhaus in ein unbeschränktes Wirthshaus, wo ganze Nächte durch getanzt, geschwelgt und gespielt wird, zu verwandeln. Der Petent verlangt auf seine Verantwortung hin, daß die Wahrhaftigkeit dieser 3 Klagepunkten commißionaliter untersucht werde.

Vorausgesezt, daß diese Beschwerden denjenigen, so sie inculpieren, mitgetheilt werden, rath die Pet. Commißion, diese Zuschrift der Polizeycommißion zu überweisen. Angenommen.

9. Einige Gemeindsgenossen der mittlern und ärmern Classe der Gemeinde Thundorf, Distr. Frauenfeld, beschweren sich vorzüglich über das Benehmen ihrer Munizipalität und beyläufig über die Connipenz der Verwaltungskammer. Die erstere, sagen sie, suche durch mannigfaltige Ränke den wiederholten Beschluß von 3 aufeinander gefolgten Urversammlungen: den Gesetzen und der Weisung des Ministers des Innern zufolge, die auf das Gemeindgut durch die Kriegs- und Revolutionsereignisse gefallene Schuldenlast durch eine Anlage nach dem Verhältniß des Vermögens zu tilgen — zu eludieren, und die zweyte scheine der Munizipalität ihre Hand zu bieten. Die Folge hiervon sey, daß bey Schonung der Reichen, der Mittlere das 20fache von seinem Vermögen, und der Arme bis auf Gulden 16 erlegen müßte. Ihr Schluß gehet auf Handhabung des Beschlusses der Urversammlung und demnach zu treffende Schatzung des Vermögens.

Die Pet. Comißion trägt darauf an, dieses Begehren der Munizipalitätscomißion zu überweisen. Angenomen.

Die Criminalcommißion trägt folgenden Gesetzvorschlag an, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Der gesetzg. Rath — Auf den Antrag des obersten Gerichtshofs vom 9. Christm. 1800 an die Vollziehung und die beypflichtende Botschaft des Vollz. Raths vom 10. Jenner lezthin an die Gesetzgebung, und nach Anhörung seiner Criminalgesetzcommißion;

In Erwägung, daß bey dem Mangel eines Geschwornengerichts, das einzig nach seiner innern Ueberzeugung über Schuld oder Unschuld spricht und in Ermanglung einer endlichen Einrichtung der peinlichen Rechtspflege, die den Richter in den Fällen, wo ein vollständiger strengrechtlicher Beweis gebricht, aber der höchste Grad des Verdachts auf dem Angeklagten liegt, zu ausserordentlichen Maßregeln berechtiget, ein provisorisches Gesetz wenigstens in Betreff der Gefangenschaft- und Prozedurkosten erforderlich ist;

In Erwägung aber, daß bey der Anwendung dieses Gesetzes die richterlichen Behörden den Unglücklichen, der durch das Zusammentreffen zufälliger Umstände dem

Strafgericht in die Hände gefallen ist, von demjenigen sorgfältig unterscheiden sollen, der hingegen durch seine zweydeutigen Handlungen, über die er selbst keine hinreichende Auskunft geben kann oder will, einen hohen Grad des Verdachts, ein im Gesetz bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, auf sich geladen, und es daher dem Staat zur Pflicht gemacht hat, dem Grunde dieses Verdachts durch eine Prozedur nachforschen zu lassen, oder gar durch das Zusammentreffen von beschwerenden Indizien, Aussagen und Umständen, bey dem Richter die innere Ueberzeugung, das Verbrechen begangen zu haben, hervorgebracht hat;

beschließt:

1. In Fällen, wo es an einem strengrechtlichen Beweise der Schuld gegen einen Angeklagten gebricht, folglich die gesetzliche Straffe, welche auf dem Vergehen haftet, gegen ihn nicht ausgesprochen werden kann; hingegen aber der Angeklagte durch seine gefährlichen Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Untersuchung gegeben hat, oder aber, vermöge der Indizien, Aussagen und Umstände, der Richter von der Schuld des Angeklagten, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen oder wissentlich daran Theil genommen zu haben, innigst überzeugt bleibt; so soll der Richter, vor dem der Prozeß verführt worden ist, berechtigt seyn, dem Angeklagten die Kosten seiner Verhaftung und der deßhalb verführten Prozedur aufzulegen.
2. Um in Rechtskraft erwachsen zu können, muß ein solcher Kostenspruch durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Richter des erstinstanzlichen Tribunals ausgefällt, und allemal motivirt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Es sind kurz nacheinander (den 7. und 11. April) dem gesetzgebenden Rathe zwey literarische Werke zugesandt worden, welche eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, und deren Anzeige wenigstens jeden Physiker und Mathematiker interessiren wird.

Das eine ist das neue Zahlensystem, oder die Teliosadik des Prof. Werneburg, (zu Eisenach) welches in einem ersten Bande den reinen Theil der, anstatt auf 10, auf 12, gesezten Zahlenordnung enthält, und statt Dekadik, Teliosadik heißt. Diese neue Zahl 10 + 2 nennt er Taun, und schreibt sie wie 10/ schaltet aber dabey noch 9 zwey andere Zahlen ein, die wie ein umgewendetes 3 und 9 geschrieben werden. In der That muß es jedem auch ungelehrten, der etwa mit Brüchen zu rechnen hatte, schon öfter aufgefallen seyn, wie unbequem die Dezimalrechnung darinn ist, daß ihre gleiche Theilung schon bey der zweyten Zahl in einen Bruch zerfällt, und daß nicht einmal der ganze Drittheil ohne Bruchzahl dargestellt werden kann. Diesen und andern Unbequemlichkeiten helfen die Taunordnung und die Tauntelbrüche genugthuend ab, und der Verfasser stellt die Sache so deutlich dar, daß es jedem leicht werden muß, sogleich von seiner Erfindung Gebrauch zu machen. Vermuthlich zum Beweise dieser Brauchbarkeit sind schon die §§. und Blattseiten in seinem Werke so bezeichnet, welches dann überhaupt auch eine Oekonomie von einem Sechstheil in dem Ziffernschreiben gewährt. Ein bald folgender zweyter Band soll die Anwendung dieser Methode auf Maaße, Gewichte, Münzen u. s. w. enthalten.

Ein anderes ganz einheimisches Produkt, ist die kleine neue Schrift des Oberberghauptmann Wild zu Bern: Essai sur un Prototype d'une mesure universelle, appropriée à l'Helvétie. Lausanne chez Vincent. 1801. 29 S. 8. Versuch über ein Vorbild zu einem allgemeinen Maaße u. s. w.

In der ersten Abtheilung stellt er die Prinzipien auf, auf welche sich ein allgemeines Maaß oder Meßsystem gründen soll, sucht dazu ein Vorbild, ein Urmaaß, in der ganzen bekannten Natur auf, und schlägt hiefür den Durchmesser der Sonne vor.

1) Unter einem allgemeinen Maaße ist dasjenige zu verstehen, „welches auf einer auf der ganzen bewohnten „Erde genau bestimmbaren Grundlage beruht. Diese „Grundlage muß in ihrer Wesenheit unveränderlich „seyn, so daß nach ihren Bestandtheilen auf unserm „Erdball alles ohne Ausnahme bestimmt gemessen wer„den könne.“ Hiefür ist die Wahl eben nicht sehr groß. Die Höhe des Quecksilbers im Barometer, an einem gegebenen Orte, (am Meerufer); der Pendel einer Sekunden-Uhr; endlich der neue französische Meter, als der vierzig millionste Theil des Erdmeridians — das ist es alles, was wir bis jezt noch haben; aber wie wenig genügt es nicht? 2) Weil sich nun auf der Erde selbst nichts entsprechendes vorfand, so sah der Verfasser sich weiter um, und glaubt Mond und Sonne eignen sich besser dazu. Beyde bezeichnen die Zeit, beyde sind auf der ganzen Erde sichtbar, beyde unveränderlich (oder so